



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

**Nr.: 07/2010**

Dezernat 1

Köln, den 26.04.2010

## INHALT

**Ordnung** für die Verwaltung  
des Instituts für Kognitions- und Sportspielforschung

---

Herausgeber: Der Rektor

## **Präambel**

Die vorliegende Verwaltungsordnung regelt die Geschäftsführung und Mitwirkung im Institut für Kognitions- und Sportspielforschung. Der rechtliche Rahmen ergibt sich aus:

- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz – HFG);
- Rahmenordnung für die Verwaltung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, der wissenschaftlichen Einrichtungen (Institute, Seminare) und Betriebseinheiten der Fachbereiche sowie der zentralen Betriebseinheiten der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS) gemäß § 10 Absatz 1 der Grundordnung.

## **§ 1 Aufgaben**

Das Institut für Kognitions- und Sportspielforschung gehört als wissenschaftliche Einrichtung der Deutschen Sporthochschule Köln gemäß Grundordnung der Deutschen Sporthochschule Köln vom 05.12.2007 an und dient der Forschung und der Lehre in den Sportspielen und deren angrenzenden Bereichen.

## **§ 2 Institutsstruktur**

(1) Das Institut für Kognitions- und Sportspielforschung gliedert sich in drei Abteilungen

1. Abteilung Bewegung und Training
2. Abteilung Kognition und Motivation
3. Abteilung Spielanalyse

mit zehn Sportarten:

1. Lehr- und Forschungsgebiet Basketball
2. Lehr- und Forschungsgebiet Fußball
3. Lehr- und Forschungsgebiet Handball
4. Lehr- und Forschungsgebiet Hockey
5. Lehr- und Forschungsgebiet Volleyball
6. Lehr- und Forschungsgebiet Badminton
7. Lehr- und Forschungsgebiet Tennis
8. Lehr- und Forschungsgebiet Tischtennis
9. Lehr- und Forschungsgebiet American Football
10. Lehr- und Forschungsgebiet Baseball

(2) Darüber hinaus kann das Institut weitere Ausbildungsgebiete/Sportarten kooptieren.

### **§ 3**

#### **Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder des Instituts sind das hauptamtlich oder hauptberuflich tätige Hochschulpersonal. Für Tätigkeiten in anderen Instituten bedarf es der Vereinbarung zwischen den entsprechenden Instituten.
- (2) Angehörige des Instituts sind alle nur vorübergehend oder gastweise selbstständig in der Lehre tätigen Lehrkräfte sowie alle nur vorübergehend oder gastweise tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte und sonstige nur vorübergehend oder gastweise tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In allen Fällen der auf Dauer angelegten hauptberuflichen oder hauptamtlichen Tätigkeit des Hochschulpersonals nach Absatz 1 ist eine Zugehörigkeit als Mitglied gegeben.
- (3) Die Mitglieder und Angehörige des Instituts für Kognitions- und Sportspielforschung wählen ihre Zugehörigkeit zu den Abteilungen 1 bis 3 selbständig und sind somit Mitglieder der entsprechenden ständigen Ausschüsse 1 - 3 nach § 9 Absatz 1. Mehrfachmitgliedschaften sind ebenso möglich wie Wechsel in eine andere Abteilung.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen regeln § 9 i.V.m. § 10 HG NRW.

### **§ 4**

#### **Leitung des Instituts**

- (1) Die Leitung des Instituts für Kognitions- und Sportspielforschung obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich mindestens sieben Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Das Gremium einer ordnungsgemäß anberaumten Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter sowie drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Beratung und Beschlussfassung über wesentliche, das Institut als Ganzes betreffende Angelegenheiten und Belange;
  - Gegenseitige Information über die Besetzung von Planstellen wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  - Abstimmung und Beschluss über das Personal aller zentralen Einrichtungen und Belange;
  - Abstimmung und Beschluss über die Finanzen aller zentralen Einrichtungen und Belange.

- (3) Über jede Sitzung wird ein durch Umlauf zu bestätigendes Protokoll angefertigt. Bei Kontroversen wird endgültig über das Protokoll in der nächsten Sitzung beschlossen.
- (4) Weitere Vorstandssitzungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.

## **§ 5**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand gehören die am Institut für Kognitions- und Sportspielforschung tätigen Professorinnen oder Professoren im Sinne von § 11 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 35 HG NRW als Mitglieder mit vollem Stimmrecht an.
- (2) Des Weiteren gehören dem Vorstand mit beratender Stimme gem. § 7 Absatz 2 dieser Ordnung an:
  - Drei Vertreterinnen oder drei Vertreter der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. den §§ 42 und 44 HG;
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 47 HG;
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 48 HG.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen beratenden Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (4) Die drei Abteilungen des Instituts für Kognitions- und Sportspielforschung sollen durch jeweils eine akademische Mitarbeiterin oder einen akademischen Mitarbeiter vertreten sein.
- (5) Die stellvertretende Institutsleiterin oder der stellvertretende Institutsleiter sowie die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse für Lehre, Studium und Studienreform sowie Planung und Finanzen gehören dem Vorstand als ständige beratende Mitglieder an.

## **§ 6**

### **Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter**

- (1) Die dem Vorstand angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählen aus ihrer Mitte eine Professorin oder einen Professor als geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführenden Leiter sowie dessen oder deren Vertreterin oder Vertreter für eine Amtszeit von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Ist am Institut für Kognitions- und Sportspielforschung nur eine Professorin oder ein Professor vertreten, so bestimmt sie oder er eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreise der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gehört dem Vorstand als ständiges beratendes Mitglied an. Bei Abwesenheit der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters muss die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter mit deren bzw. dessen Aufgaben betraut werden. Eine Professorin oder ein Professor auf Zeit kann nur ausnahmsweise zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter gewählt werden.
- (3) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten wird auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen neben dem Kandidatinnennamen oder Kandidatennamen abgestimmt. Bei nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten ist auf dem Stimmzettel mit Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen. Erhält auch nach drei Wahlgängen keine Kandidatin oder kein Kandidat die Stimmenmehrheit und hat sich neben der derzeitigen Amtsinhaberin oder dem derzeitigen Amtsinhaber eine andere Kandidatin oder ein anderer Kandidat beworben, so gilt die Kandidatin oder der Kandidat als gewählt. Haben sich neben der derzeitigen Amtsinhaberin oder dem derzeitigen Amtsinhaber mehrere andere Kandidatinnen und Kandidaten beworben oder haben sich nur andere Kandidaten beworben, so entscheidet unter den anderen Kandidatinnen oder Kandidaten bei Stimmgleichheit das Los. Hat sich nur eine Kandidatin oder ein Kandidat beworben, so gilt sie oder er als gewählt, wenn sie oder er nicht mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten hat.
- (4) Ist am Institut für Kognitions- und Sportspielforschung nur eine Professorin oder ein Professor tätig, ist diese oder dieser für die jeweilige Amtsperiode geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführender Leiter des Vorstands. Kommt eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor hinzu, wird dadurch eine begonnene Amtsperiode nicht unterbrochen.
- (5) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter vertritt das Institut für Kognitions- und Sportspielforschung innerhalb der Hochschule und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (6) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:  
Führung der Geschäfte des Instituts;
- Haushaltsplanung und Haushaltsführung aller zentralen Ausgaben;
  - Koordinierung der Lehrveranstaltungen und sonstigen Arbeitsvorhaben;
  - Aufstellung und Vertretung von Personalvorschlägen für zentrale Belange;
  - Laufende Information der Abteilungen über alle das Institut betreffenden Angelegenheiten.

- (7) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter kann bestimmte Aufgaben auf Mitglieder des Institutes übertragen.
- (8) Die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter hat bei bedeutsamen, fachlichen und organisatorischen Entscheidungen, soweit sie das Institut als Ganzes betreffen sowie bei allen personellen Vorschlägen die betroffenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Institutes zu beteiligen.

## **§ 7**

### **Wahl der beratenden Mitglieder des Vorstands**

- (1) Die beratenden Mitglieder des Vorstands werden von den am Institut für Kognitions- und Sportspielforschung tätigen Mitgliedern der jeweiligen Gruppen in getrennten Wahlversammlungen gewählt, die die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des Vorstandes durchführt.
- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind, nach Gruppen getrennt, alle am Institut für Kognitions- und Sportspielforschung hauptberuflich tätigen akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die studentischen Hilfskräfte. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Unverzüglich nach ihrer oder seiner Wahl lädt die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des Vorstands die wahlberechtigten Bediensteten des Instituts für Kognitions- und Sportspielforschung zu den Wahlversammlungen ein. Sie oder er fordert die Wahlberechtigten auf, vor oder in den Wahlversammlungen Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlen vorzuschlagen.
- (4) Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Gruppe wird in einem besonderen Wahlgang in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Gewählten sind unverzüglich zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.
- (5) Erhalten mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten einer Gruppe trotz mehrerer Wahlgänge dieselbe Stimmenzahl, so wird die Entscheidung durch die Mitglieder der entsprechenden Gruppe im Senat getroffen.
- (6) Für die Ergänzung des Vorstands durch Ersatzmitglieder gilt § 2 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 2 der Wahlordnung vom 04.12.2007 für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Deutschen Sporthochschule entsprechend.

## **§ 8**

### **Beanstandung von Entscheidungen**

- (1) Jedes Mitglied des Vorstands kann Beschlüsse und sonstige Entscheidungen des Vorstands bei der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter innerhalb von einer Woche schriftlich beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht der Vorstand wegen des besonderen Institutsinteresses den sofortigen Vollzug anordnet.
- (2) Ändert der Vorstand seine Entscheidung nicht ab, kann das Mitglied innerhalb einer Woche beim Rektorat eine Erörterung der Angelegenheit beantragen.
- (3) Hält das Rektorat die Entscheidung für rechtswidrig, empfiehlt es dem Vorstand die Änderung seiner Entscheidung. Folgt der Vorstand dieser Empfehlung nicht, entscheidet das Rektorat.
- (4) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter, ist für die Umsetzung der Entscheidung über Beanstandungen zuständig.

## **§ 9**

### **Ständige Ausschüsse**

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Institutsvorstandes sowie zur Beratung und Unterstützung der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:
  - Der Ausschuss für die Abteilung 1 (Bewegung und Training)
  - Der Ausschuss für die Abteilung 2 (Kognition und Motivation)
  - Der Ausschuss für die Abteilung 3 (Spielanalyse)
  - Der Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform (LSA)
  - Der Ausschuss für Planung und Finanzen (FIA).
- (2) Die oder der Vorsitzende eines ständigen Ausschusses wird durch die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter berufen. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter und den Mitgliedern des Institutsvorstands nach § 5 zur Kenntnis gebracht wird.

## § 10

### Aufgaben der ständigen Ausschüsse

- (1) Der Ausschuss für die Abteilung 1 (Bewegung und Training) zur Unterstützung und Beratung der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters hat schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:
  - Unterstützung und Beratung von Forschungsprojekten in der Abteilung 1 (Bewegung und Training), soweit hier Personal- und/oder Sachmittel des Instituts betroffen sind, im Rahmen des Haushaltsplans des Instituts;
  - Dokumentation von Publikationen und Abschlussarbeiten dieser Abteilung;
  - Beratung über die Planung und Organisation der nach Maßgabe des LSA in dieser Abteilung erforderlichen Lehrveranstaltungen;
  - Planung und Durchführung übergreifender wissenschaftlicher Veranstaltungen;
  - Wahl der Vertreterinnen oder der Vertreter in die Ausschüsse FIA und LSA nach § 9 Absatz 1.
  
- (2) Der Ausschuss für die Abteilung 2 (Kognition und Motivation) zur Unterstützung und Beratung der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters hat schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:
  - Unterstützung und Beratung von Forschungsprojekten in der Abteilung 2 (Kognition und Motivation), soweit hier Personal- und/oder Sachmittel des Instituts betroffen sind, im Rahmen des Haushaltsplans des Instituts;
  - Dokumentation von Publikationen und Abschlussarbeiten dieser Abteilung;
  - Beratung über die Planung und Organisation der nach Maßgabe des LSA in dieser Abteilung erforderlichen Lehrveranstaltungen;
  - Planung und Durchführung übergreifender wissenschaftlicher Veranstaltungen;
  - Wahl der Vertreterinnen oder der Vertreter in die Ausschüsse FIA und LSA nach § 9 Absatz 1.
  
- (3) Der Ausschuss für die Abteilung 3 (Spielanalyse) zur Unterstützung und Beratung der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters hat schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:
  - Unterstützung und Beratung von Forschungsprojekten in der Abteilung 3 (Spielanalyse), soweit hier Personal- und/oder Sachmittel des Instituts betroffen sind, im Rahmen des Haushaltsplans des Instituts;
  - Dokumentation von Publikationen und Abschlussarbeiten dieser Abteilung;
  - Beratung über die Planung und Organisation der nach Maßgabe des LSA in dieser Abteilung erforderlichen Lehrveranstaltungen;
  - Planung und Durchführung übergreifender wissenschaftlicher Veranstaltungen;
  - Wahl der Vertreterinnen oder der Vertreter in die Ausschüsse FIA und LSA nach § 9 Absatz 1.
  
- (4) Der Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform zur Unterstützung und Beratung der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters hat schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:
  - Erstellung des Vorlesungsverzeichnisses für den Bereich des Instituts;
  - Erstellung und Koordinierung der Nutzungspläne für Sportanlagen im Geltungsbereich des Instituts;

- Beratung zur Lehrkapazität des Instituts;
  - Koordinierung von Prüfungsangelegenheiten;
  - Beratung zur Studienreform;
  - Beratung zur Evaluation;
  - Planung aller - auch übergreifender – Lehrveranstaltungen des Instituts;
  - Planung und Durchführung institutsübergreifender Veranstaltungen in der Lehre.
- (5) Der Ausschuss für Planung und Finanzen zur Unterstützung und Beratung der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters hat schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:
- Erstellung eines Haushaltsplanes und Kontrolle der Haushaltsführung;
  - Verwaltung der Personalkosten für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte;
  - Verwaltung der Sachkosten für Sportgeräte, Lehrmaterialien, Büroeinrichtungen, Geschäftsbedarf u.a.m.;
  - Beratung über innovative Ausgaben zur Qualitätsverbesserung der Lehre;
  - Vorschläge zur Ökonomisierung des Geschäftsablaufs.

## **§ 11 Dienstbesprechung**

- (1) Die Dienstbesprechung wird mit den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse nach § 9 Absatz 1 sowie den Fachsprecherinnen oder Fachsprechern nach § 12 Absatz 5 dieser Ordnung abgehalten. Den Vorsitz hat hierbei die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters. Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter kann an der Dienstbesprechung teilnehmen.
- (2) Die Dienstbesprechung dient der regelmäßigen Information über wichtige Belange des Instituts sowie der Vorgänge in den Gremien der Deutschen Sporthochschule Köln und sie bereitet Entscheidungen vor. Sie findet in der Regel einmal monatlich statt.
- (3) Auf Antrag von mind. 1/3 der Mitglieder der Dienstbesprechung ist eine weitere Dienstbesprechung ggf. unter Beteiligung der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters einzuberufen.
- (4) Über die Dienstbesprechung ist ein Protokoll zu führen, das der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter und den Mitgliedern des Institutsvorstands nach § 5 zur Kenntnis gebracht wird.
- (5) Die Mitglieder der Dienstbesprechung sind dem Vorstand auskunfts- und rechen-schaftspflichtig.

## § 12

### Lehr- und Forschungsgebiete

- (1) Mitglieder eines Lehr- und Forschungsgebiets (LFG) sind alle hauptamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte im Sinne von § 3 Absatz 1, die in diesem LFG unterrichten. Angehörige sind die nebenamtlichen Lehrkräfte und die Lehrbeauftragten, die in diesem LFG unterrichten sowie alle dem LFG zugeordneten akademischen, weiteren und studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz 2.
- (2) Lehr- und Forschungsgebiete mit weniger als zwei hauptamtlichen Lehrkräften können sich zur Besetzung der Ausschüsse nach § 9 Absatz 1 mit anderen Lehr- und Forschungsgebieten zusammenschließen und mit der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Interessen beauftragen.
- (3) Der Lehr- und Forschungsgebietskonferenz gehören alle Mitglieder des Lehr- und Forschungsgebiets nach Absatz 1, mit vollem Stimmrecht an. Angehörige des Lehr- und Forschungsgebiets haben lediglich Diskussionsrecht.
- (4) Die Aufgaben der Lehr- und Forschungsgebietskonferenz sind:
  - Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter in die Ausschüsse FIA und LSA nach § 9 Absatz 1;
  - Entscheidungen über fachspezifische und organisatorische Angelegenheiten des Lehr- und Forschungsgebiets;
  - Diskussion anstehender Probleme und Einleitung der Entscheidungsprozesse;
  - Über die Lehr- und Forschungsgebietskonferenz ist ein Protokoll zu führen, das der Leiterin oder dem Leiter sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter zur Kenntnis gebracht wird.
- (5) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des Institutsvorstandes ernennt aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehr- und Forschungsgebiete die Fachsprecherinnen oder Fachsprecher. Die Übernahme der angetragenen Aufgabe ist im Rahmen der Selbstverwaltung des Instituts verpflichtend. Die Fachsprecherinnen oder Fachsprecher werden für zwei Jahre ernannt. Die erneute Ernennung ist unter Berücksichtigung der Interessen des jeweiligen Hochschulmitglieds zulässig. Die Ernennung der Fachsprecherinnen oder Fachsprecher durch die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter erfolgt im Benehmen mit den Mitgliedern der Lehr- und Forschungsgebiete.
- (6) Die Fachsprecherinnen oder Fachsprecher können nach Maßgabe der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Aufgaben übertragen sowie deren Ausführung kontrollieren.
- (7) Die Fachsprecherin oder der Fachsprecher beruft die Lehr- und Forschungsgebietskonferenz (in der Regel einmal monatlich) ein und leitet sie. Sie oder er ist für die Koordination der Selbstverwaltungsaufgaben, der Geschäfte sowie der Unterrichtsverpflichtungen des Lehr- und Forschungsgebiets – insbesondere bei Dienstunfähigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß besonderer Verfahrensregelung (Hinweise zur Dienstunfähigkeit, Stand: 03.11.2009) - und deren Einhaltung verantwortlich.

- (8) Jedes Mitglied sowie jede Angehörige oder jeder Angehörige des Lehr- und Forschungsgebiets kann Entscheidungen der Lehr- und Forschungsgebietskonferenz innerhalb einer Woche bei der Fachsprecherin oder dem Fachsprecher schriftlich beanstanden. Kommt es zu keiner Einigung innerhalb des Lehr- und Forschungsgebiets, entscheidet die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter.

### **§ 13**

#### **Rechte und Pflichten der Institutsmitglieder**

Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung des Instituts gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder des Instituts. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaberrinnen oder der Inhaber von Funktionen sind im Falle eines Rücktritts oder nach Ablauf der Amtszeit in zumutbarem Umfang verpflichtet, ihre Funktion bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen sowie eine angemessene Einarbeitungszeit sicherzustellen.

### **§ 14**

#### **Institutsversammlung**

- (1) Die Mitglieder und die Angehörigen des Instituts gemäß § 3 bilden die Institutsversammlung. Ihre Aufgaben sind:
- Beratungen über alle bedeutsamen und das Gesamtinstitut betreffenden konzeptionellen, organisatorischen, finanziellen und personellen Angelegenheiten
  - Erfahrungsaustausch über inhaltliche und fachliche Entwicklungen in Lehre und Forschung und im Berufsfeld (Berichte über Kongressteilnahmen, eigene Projekte etc.), die auch aus dem Kreis der Mitglieder vorgeschlagen werden können.
- (2) Mindestens einmal im Semester hat die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter eine Institutsversammlung einzuberufen. Die Institutsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.

### **§ 15**

#### **Wahlen im Institut**

Alle Wahlen im Institut für Kognitions- und Sportspießforschung richten sich nach der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Deutschen Sporthochschule Köln vom 04.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist.

## **§ 16**

### **Ergänzende Verfahrensregeln zur Geschäftsordnung**

Sofern in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, gilt grundsätzlich die Geschäftsordnung des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 23.03.2010.

Köln, den 26.04.2010  
Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln  
Univ.-Prof. mult. Dr. rer. pol. W. Tokarski